

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Martin Beck und Jasenka Villbrandt (GRÜNE)

vom 24. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2014) und **Antwort**

Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Berliner Bäderbetrieben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sieht der Senat die Einhaltung der Verpflichtung des Landes Berlin zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung, die sich aus der seit 26.03.2009 in Deutschland gültigen UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, bei den Berliner Bäderbetrieben, insbesondere mit der neuen Nutzungssatzung erfüllt?

Zu 1.: Artikel 3 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt, dass seitens der Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen sind, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Nach § 1 Absatz 1 Sportförderungsgesetz (SportFG) soll jedem, d.h. Menschen mit und ohne Behinderung, die Möglichkeit verschaffen werden, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer Bindung (Verein) oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen.

In diesem Sinne regelt die Nutzungssatzung nach Maßgabe des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder für die Geltungsbezieher Schulen im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichts, förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb und Kindertagesstätten, insbesondere zur Wassergewöhnung, sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung, unabhängig davon, ob sich die Nutzungen auf Menschen mit oder ohne Behinderung beziehen.

Daher sieht der Senat auch mit der neuen Nutzungssatzung, die zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, keine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung.

2. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass beispielsweise in den Staatlichen Museen zu Berlin eine Ermäßigung beim Eintrittspreis für Menschen mit Behinderungen ab einem Grad von 50% vorgesehen ist, bei den Bäderbetrieben jedoch nicht, und sind in dieser Hinsicht Anpassungen geplant?

Zu 2.: Die Tarifsatzung gilt für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen.

Auch mit der neuen Tarifsatzung, die zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, bleibt der Kreis der Ermäßigungsberechtigten unverändert. Ermäßigungsberechtigt sind neben Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Schülerinnen und Schülern bis zum 21. Lebensjahr, Studentinnen, Studenten und Auszubildenden bis zum 27. Lebensjahr, ausschließlich sozial bedürftige Personengruppen wie Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialgeld nach SGB II („Hartz IV“), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers.

Neben den Ermäßigungsberechtigten erhalten Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres entgeltfreien Zutritt und Familien wird mit der neuen Familienkarte, die für zwei Erwachsene und bis zu fünf Kinder gültig ist, ein vergünstigter Eintritt ermöglicht. Zudem gewährt der "Super-Ferienpass", den Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben können, während der Schulferien einen entgeltfreien Zutritt zu den öffentlichen Schwimmbädern (Hallen-, Frei- und Sommerbäder).

Das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) beschreibt in § 1 Absatz 1 das Gleichberechtigungsgebot als „Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.“

Nach Auffassung des Senats wird mit der Tarifsatzung und dem entgeltfreien Zutritt für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis dem Gleichberechtigungsgebot entsprochen. Darüber hinaus setzt sich der Senat im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weiterhin für die Bereitstellung barrierefreier Bäder ein, die von Menschen mit und ohne Handicap gleichermaßen genutzt werden können.

Eine Anpassung der Tarifsatzung ist nicht geplant.

3. Inwiefern ist es zutreffend, dass Vereinen, die Bewegungs- und Sportaktivitäten für Menschen mit Behinderungen jenseits von durch Leistungsträger finanzierten therapeutische oder rehabilitativen Maßnahmen anbieten, im Gegensatz zu herkömmlichen Sportvereinen Schwimmflächen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden?

4. Auf welcher Grundlage begründet der Senat die Ungleichbehandlung der in Frage 3 genannten Vereine gegenüber Schwimmvereinen bei der kostenlosen Vergabe der Schwimmflächen?

Zu 3. und 4.: Nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe (Nutzungssatzung) ist die Nutzung der Schwimmbäder unentgeltlich sicherzustellen für förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb.

Die unentgeltliche Bereitstellung ist ausschließlich auf die Sportarten begrenzt, die zu ihrer Ausübung Wasser benötigen. Die einzelnen Sportarten sind in § 2 Absatz 3 Nutzungssatzung abschließend aufgezählt. Im Einzelnen sind das Schwimmen, Wasserrettung, Wasserspringen, Wasserball, Moderner Fünfkampf, Triathlon, Synchronschwimmen, Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Streckentauchen und Tauchen.

Die zur unentgeltlichen Nutzung berechtigenden Schwimm- und Wassersportarten benötigen zum Erlernen ihrer sportartspezifischen Techniken Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Ausübung das Element Wasser, d.h., Schwimmbäder sind dafür die sportartgerechten Sportanlagen. Einige Schwimm- und Wassersportarten (z.B. Schwimmen, Tauchen, Wasserball, u.a.) können auch von Menschen mit Behinderung im Rahmen des schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs unter Beachtung teilnehmerspezifischer Kriterien und Methoden (Art und Grad der Behinderung, Alter, Leistungsstand, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie unter Einbeziehung entsprechender „Hilfsmittel“) ausgeübt werden.

Diese Regelungen gelten für alle förderungswürdigen Sportorganisationen, unabhängig davon, ob diese Angebote für Menschen mit oder ohne Behinderung ausgeprägt sind.

Über die Festsetzung der Belegungskapazitäten für die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen, Kindertagesstätten sowie der förderungswürdigen Sportorganisationen entscheidet gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 7 BBBG der Aufsichtsrat der BBB. Im Hinblick auf die einzelbadbezogene Verteilung der Nutzungsflächen und -zeiten in den Hallenbädern haben die BBB gemäß § 12 Absatz 1 BBBG von den Regionalen Beiräten, denen Vertreter aller Bezirke und bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften angehören, Stellungnahmen einzuholen.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden von den BBB im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport hinsichtlich des unentgeltlichen Übungs- und Lehrbetriebs der Behinderten-Sportvereine kulante Ermessensentscheidungen getroffen.

5. Ist bekannt, wie viele der Nutzerinnen und Nutzer Menschen mit Behinderungen sind? Bitte nach Art der Behinderung auflisten.

Zu 5.: Hierzu liegen keine Informationen vor.

6. Bei welchen Bädern sind Zugang und Nutzung der Infrastrukturen in den Bädern auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer gegeben, bei welchen ist die Schaffung eines solchen in nächster Zeit geplant und bei welchen nicht? Bitte nach Bädern auflisten.

7. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder Blindheit Zugang und Nutzung der Infrastrukturen in den Bädern zu erleichtern oder zu ermöglichen? Bitte nach Bädern auflisten.

8. Inwiefern werden Zugang und Nutzung der Infrastrukturen in den Bädern für hörgeschädigte Personen erleichtert, etwa in Bezug auf Sicherheits- oder Warnsysteme?

Zu 6. bis 8.: Für insgesamt acht Bäder der BBB ist bereits das Signet „Berlin barrierefrei“ gemäß den gültigen Kriterien vergeben worden. In weiteren Bädern sind zumindest die Voraussetzungen geschaffen, die Nutzung der Bäder für Menschen mit Behinderung zu erleichtern, wenngleich diese nicht gänzlich barrierefrei gestaltet sind.

Folgende Bäder haben das Signet "Berlin barrierefrei" erhalten und sind somit uneingeschränkt für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich und nutzbar:

- Sommerbad Neukölln
- Schwimmhalle Holzmarktstraße
- Bad am Spreewaldplatz
- Schwimmhalle Helmut Behrend am Helene-Weigel-Platz
- Kombibad Seestraße
- Stadtbad Neukölln
- Paracelsusbad
- Schwimmhalle Märkisches Viertel

Darüber hinaus sind u. a. die Schwimmhalle Ernst-Thälmann-Park, die Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark (SSE), das Stadtbad Lankwitz, die Schwimmhalle Hüttenweg und die Kleine Schwimmhalle Wuhlheide für Rollstuhlbenutzerinnen und –benutzer geeignet.

Im Rahmen des Bädersanierungsprogramms wurden bzw. werden die Bäder Stadtbad Schöneberg, die Schwimmhalle Finckensteinallee, das Kombibad Gropiusstadt und das Kombibad Spandau barrierefrei saniert. Die Bäder erhalten ein optisches und taktiles Leitsystem. Es werden bzw. wurden barrierefreie Zugänge, Duschen und WC's geschaffen. Für den Beckeneinstieg sind entsprechende Hebevorrichtungen installiert bzw. vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen wurden mit den jeweiligen bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung abgestimmt bzw. wurden in die Planungen mit einbezogen.

Problematisch gestaltet sich der Einbau einer so genannten „Gewöhnungstreppe“. Der nachträgliche Einbau von Gewöhnungstreppen ist auch bei umfänglicher Sanierung in den vier genannten Bädern nicht umsetzbar. Dies scheitert an der jeweiligen Bestandssituation (Platzbedarf) und im Einzelfall auch an Denkmalschutzanforderungen, die keine Veränderung am Bestand zulassen.

9. Inwiefern steht zusätzliches Personal bereit bzw. wird benötigt, um Zugang und Nutzung der Infrastrukturen in den Bädern für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern oder zu gewährleisten?

Zu 9.: Nach Aussage der BBB steht hierfür kein zusätzliches Personal zur Verfügung. Das vorhandene Personal leiste jedoch benötigte Hilfestellungen, wann immer es dazu in der Lage ist. Den BBB seien zudem keinerlei Beschwerden bekannt, dass benötigte Unterstützung nicht gewährt worden wäre.

10. Inwiefern sieht der Senat in der Ausgestaltung der Nutzungssatzung sowie dem nicht überall gegebenen Zugang der Bäder für Rollstuhlfahrerinnen und –fahrer eine Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben? Welche Maßnahmen sind geplant, um diesen Zustand zu ändern?

Zu 10.: Die Sicherung von Nutzungsmöglichkeiten in öffentlichen Bädern für Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiger Beitrag Berlins zu Daseinsvorsorge.

Der Senat sieht in der Ausgestaltung der Nutzungssatzung keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.

Nach der Bauordnung von Berlin sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, so instand zu halten, dass sie u. a. von Menschen mit Behinderungen über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Von diesem Grundsatz gibt es bestandsbedingte und wirtschaftliche Ausnahmen.

Das Bädersanierungsprogramm war bzw. ist finanziell nicht in der Lage, in allen Bädern einen behindertengerechten Zugang zu schaffen. Selbstverständlich setzen sich Senat und die BBB – im Rahmen der finanziellen und baulichen Möglichkeiten – weiterhin für die Bereitstellung barrierefreier Bäder ein.

Berlin, den 10. April 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2014)